

Ausfertigung

**Amtsgericht München**

Az.: 161 C 19072/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 22.08.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.566,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.11.2010 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet Tauschbörse.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurden zwischen dem [REDACTED] Uhr und dem [REDACTED] zu 12 verschiedenen Zeitpunkten Dateien in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten. Nach den Ermittlungen der Klägerin enthalten die angebotenen Dateien die Hörbücher bzw. Teile der Hörbücher [REDACTED] von [REDACTED] und [REDACTED]

Die [REDACTED] hat sämtliche Rechte zur Online-Verwertung an den streitgegenständlichen Werken [REDACTED] an die Klägerin übertragen.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben der Klägervertreter vom 9.11.2007 wegen dieses Angebots abmahnen, forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz. Mit Datum vom 16.11.2007 gab der Beklagte, vertreten durch den Beklagtenvertreter, eine Unterlassungserklärung gegenüber den Klägerinnen ab, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Mit Schreiben der Klägervertreter vom 19.11.2010 wurde der Beklagte letztmals zur Zahlung der Anwaltskosten und Schadensersatz bis zum 26.11.2010 aufgefordert.

Am 29.12.2010 beantragten die Klägervertreter gegen den Beklagten beim AG Coburg einen Mahnbescheid. Dieser konnte dem Beklagten zunächst nicht zugestellt werden. Dies wurde den Klägervertretern am 17.1.2011 mitgeteilt. Diese beantragten am 21.1.2011 die erneute Zustellung des Mahnbescheids an eine neue Adresse, wo der Mahnbescheid am 27.1.2011 zugestellt werden konnte. Der Widerspruch ging am 28.1.2011 ein. Am 31.1.2011 wurde vom AG Coburg die Nachricht über den Widerspruch an die Klägervertreter abgesandt. Mit Schreiben vom 11.7.2011, eingegangen am 14.7.2011, beantragten die Klägervertreter die Abgabe an das AG München und Durchführung des streitigen Verfahrens. Mit Verfügung vom 8.8.2011 forderte das AG München die Klägervertreter zur Anspruchsbegründung auf. Die Anspruchsbegründung ging am 1.2.2012 beim AG München ein.

Die Klägerin behauptet sie verfüge über die Rechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG an den streitgegenständlichen Hörbüchern. Die Klägerin sei mit der [REDACTED] als übernehmender Rechtssträger verschmolzen. Eine Pauschalvereinbarung zwischen der Klägerin und den Klägervertretern gebe es nicht, es werde nach RVG abgerechnet. Die Klägerin habe die Klägervertreter auch bevollmächtigt.

Die Klägerin ist außerdem der Auffassung, dass es für die Verwirklichung der §§ 19 a, 85 UrhG bereits ausreiche, dass Teile eines Werkes angeboten werden. Das Angebot des gesamten Werkes sei nicht erforderlich. Es bestehe die tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte für die

über seinen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sei. Der für den Unterlassungsanspruch angesetzte Streitwert von 20.000 € sei ebenso angemessen wie die geltend gemachte 1,0 Gebühr. Der Schadensersatzanspruch, berechnet nach Lizenzanalogie, sei mit den geltend gemachten 900 € an der unteren Grenze angesetzt.

**Die Klagepartei beantragt zuletzt:**

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägersseite**

- 1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 900 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.11.2010 sowie**
- 2. € 666 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.11.2010**

**Der Beklagte beantragt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte behauptet, dass zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin bzw. der Klägerin und deren Bevollmächtigten vereinbart worden sei, dass die Bevollmächtigten abmahnen und das Ergebnis dieser Tätigkeit selbst behalten dürfen. Dies stelle die Entlohnung dar. Der Beklagte trägt weiter vor, dass die Klägerin die Kosten der Abmahnung noch nicht an die Klägervertreter bezahlt habe. Zudem bestreitet der Beklagte, dass er die streitgegenständlichen Dateien heruntergeladen habe.

Der Beklagte ist zudem der Auffassung, dass bei einem Download via Peer-to-Peer Netzwerk der Beklagte nur einzelne Bruchstücke angeboten habe, nie jedoch das gesamte Stück. Die einzelnen Bruchstücke seien aber wertloser Datenmüll. Das Anbieten dieser Bruchstücke stelle keinen Rechteeverstöß dar. Zudem seien die Forderungen verjährt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen, die Protokolle der mündlichen Verhandlung und den Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 97 II UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 900,- €.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers nach §§ 85, 10 UrhG. Aus den seitens der Klägerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere Handelsregisterauszügen (Anlage K5) ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts die Verschmelzung der Klägerin als übernehmender Rechtsträger mit der [REDACTED]. Unstreitig hat die [REDACTED] sämtliche Rechte zur Online-Verwertung an den streitgegenständlichen Werken [REDACTED] an die Klägerin übertragen. Die Rechteinhaberschaft an den streitgegenständlichen Werken ergibt sich für das Gericht aus dem Herstellervermerk auf den verfahrensgegenständlichen Tonaufnahmen (Anlagenkonvolut K1). Es greift die Vermutungswirkung der §§ 85, 10 UrhG bezüglich der Herstellervermerke auf den streitgegenständlichen Tonträgern zugunsten der Klägerin als übernehmender Rechtsträger der [REDACTED]

\_\_\_\_\_ bzw. Rechtsnachfolger der \_\_\_\_\_ Der Beklagte konnte diese Vermutung zugunsten der Klägerin nicht entkräften bzw. einen Gegenbeweis anbieten oder erbringen. Die Klägerin gilt daher über §§ 85, 10 UrhG als Inhaberin der Rechte des Tonträgerherstellers im Sinne von § 85 UrhG.

b) Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 85, 19 a UrhG verletzt.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurden zwischen dem \_\_\_\_\_ Uhr und dem \_\_\_\_\_ Uhr innerhalb von 12 verschiedenen Zeiträumen Dateien, deren Inhalte die Hörbücher bzw. Teile der Hörbücher \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ waren, in der Internettauschbörse \_\_\_\_\_ zum Herunterladen angeboten. Soweit der Beklagte vorträgt, eine Verletzung der Rechte der Klägerin scheidet aus, da es sich bei den im Rahmen von Peer-To-Peer Netzwerken angebotenen Dateien nur um Bruchstücke eines Werkes handelt, ist das Gericht der Auffassung dass Gegenstand des Leistungsschutzrechtes aus §§ 85, 19 a UrhG nicht lediglich das Gesamtprodukt sondern auch kleinste Teile des Gesamtprodukts sind, da es Sinn und Zweck des Leistungsschutzrechtes nach §§ 85, 19a UrhG ist, gerade die Übernahme fremder Leistung generell zu unterbinden. Eine Übernahme fremder Leistung ist generell unzulässig, egal wie klein oder umfangreich der übernommene Teil ist (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 85 Rn.25). Insofern ist es für die Verwirklichung einer Urheberrechtsverletzung hinsichtlich der Rechte des Tonträgerherstellers auch ausreichend wenn lediglich (kleinste) Bruchstücke der streitgegenständlichen Tontäger angeboten wurden, dass es sich dabei um "digitale Nullen und Einsen" handelt, wie der Beklagte vorträgt, ist selbst bei Wahrunterstellung unerheblich.

Dabei besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über seinen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2010, 1 ZR 121/08). Das diesbezügliche pauschale Bestreiten des Beklagten, er habe die Werke nicht heruntergeladen ist nicht geeignet die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers zu widerlegen. Ein ausreichender Sachvortrag des Beklagten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast erfolgte trotz gerichtlichen Hinweises nicht. Insoweit ist vorliegend von der persönlichen Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber für das Angebot der streitgegenständlichen Werke zum Herunterladen in der Tauschbörse auszugehen.

c) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) des Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

d) Der Beklagte schuldet 900,- € Schadensersatz. Durch das Angebot zum Herunterladen der streitgegenständlichen 3 Hörbücher verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von € 900,-, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene

ne Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichts besitzt das Gericht aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 900,- € der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerinnen in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von € 900,- für die 3 streitgegenständlichen Werke ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise eines Filesharing-Netzwerks (Tauschbörse), die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 900,- €.

2. Auch hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von € 666,00 aus § 97 a I 2 UrhG bzw. §§ 683, 670 BGB.

a) Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor, s.o. Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägervertreter vom 9.11.2007 abgemahnt.

b) Damit kann die Klägerin von dem Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97 a I 2 UrhG bzw. §§ 683, 670 BGB in Höhe von € 666,00 verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

Die Klägervertreter waren dabei auch seitens der Klägerin bevollmächtigt. Entsprechende Vollmachten wurde seitens der Klägervertreter sowohl mit Schriftsatz vom 4.6.2012 als auch mit Schriftsatz vom 2.8.2012 vorgelegt. Dabei ergibt sich für das Gericht auch aus dem seitens der Klagepartei als Anlage K5 vorgelegten Handelsregisterauszug, dass der Unterzeichner der am 4.6.2012 vorgelegten Vollmacht, Herr [REDACTED], auch bereits zum Zeitpunkt der Abmahnung zur Bevollmächtigung der Klägervertreter berechtigt war.

Gegen den angesetzten Streitwert von 20.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf 3 Hörbücher und es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche in dem Schreiben geltend gemacht. Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin ihrerseits die Anwaltskosten bereits beglichen haben, da dem Anspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden kann, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet hat. Jednefalls in der Klageerwidern wurde seitens des Beklagten die Erfüllung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Erfüllungsanspruch umgewandelt, § 250 S.2 BGB entsprechend (vgl. BGH NJW 2004, 1868, BGH NJW-RR, 87, 43ff).

Soweit der Beklagte vorträgt, es gebe eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und den Klägervertretern, dass die Klägervertreter abmahnen und das Ergebnis dieser Tätigkeit selbst behalten dürfen und insofern eine vom RVG abweichende Vereinbarung vorliege, handelt es sich um einen unsubstantiierten Sachvortrag ins Blaue hinein. Es fehlt hier trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises ausreichend konkreter Sachvortrag wer mit wem, wann eine Vereinbarung getroffen habe. Die genauen Umstände müssten im Rahmen einer Beweisaufnahme erst erfragt werden, so dass eine Beweisaufnahme einen Ausforschungsbeweis darstellen würde. Hieran ändert auch der Sachvortrag im Schriftsatz vom 26.4.2012 nichts. Insbesondere wurde mit diesem Schriftsatz, wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung nochmals bestätigte, insgesamt bestritten, dass eine Bevollmächtigung der Klägervertreter überhaupt vorlag. Dieses Bestreiten steht bereits im Widerspruch zu der Behauptung, es gebe hinsichtlich der erfolgten Abmahnung eine Honorarvereinbarung zwischen der Klägerin und den Klägervertretern, da eine solche Vereinbarung jedenfalls das Bestehen einer Beauftragung der Klägervertreter beinhalten würde. Auch

aufgrund diesen widersprüchlichen Sachvortrags des Beklagten geht das Gericht vorliegend hinsichtlich der behaupteten Vergütungsvereinbarung von einem unsubstantiierten Sachvortrag ins Blaue hinein aus. Dabei liegt die Darlegungslast bezüglich einer solchen Vereinbarung zwischen der Klägerin und den Klägervertretern auch bei dem Beklagten. Grundsätzlich steht dem Rechtsanwalt der gesetzliche Vergütungsanspruch entsprechend den Vorschriften des RVG zu. Berufte sich der Beklagte auf eine von dieser grundsätzlichen Regel abweichende, ihm günstige Ausnahme, so hat er die diesbezüglichen Voraussetzungen der Ausnahme, das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung, substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ein solcher substantiiertes Sachvortrag ist jedoch trotz gerichtlichen Hinweises nicht erfolgt, auch der Sachvortrag in dem Schriftsatz vom 26.4.2012 enthält keine ausreichende Konkretisierung. Darüber hinaus hat der in der mündlichen Verhandlung anwesende Klägervertreter Rechtsanwalt Hügel ausdrücklich den schriftlichen Sachvortrag der Klagepartei, dass mit der Klägerin nach RVG abgerechnet werde und keine Honorarvereinbarung besteht, bestätigt.

Die Klägerin kann deshalb von dem Beklagten auch die geltend gemachten Kosten für das Rechtsanwaltsschreiben vom 15.2.2008 in Höhe von € 666,00 verlangen.

3. Die Ansprüche sind auch nicht verjährt. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 29.12.2010 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde (§ 204 Abs. 2 BGB). Als maßgebliche Zeitpunkte der letzten Verfahrenshandlungen sieht das Gericht dabei die Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid am 28.1.2011, die gerichtliche Benachrichtigung der Klägerseite hierüber vom 31.1.2011, den klägerischen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vom 11.07.2011, die gerichtliche Aufforderung zur Anspruchsbegründung vom 08.08.2011 sowie den Eingang der Anspruchsbegründung vom 01.02.2012 an.

Soweit der Beklagte vorträgt, es sei Verjährung eingetreten, da der Mahnbescheid nicht "demnächst" i.S.v. § 167 ZPO zugestellt worden sei, kann sich das Gericht dieser Auffassung nicht anschließen. Aus § 691 Abs. 2 ZPO ergibt sich die Wertung, die materiell-rechtliche Wirkung der Verjährungshemmung selbst dann aufrechtzuerhalten, wenn innerhalb eines Monats nachdem ein Antrag auf Zurückweisung eines Mahnbescheids zugestellt wurde, Klage eingereicht wird und diese demnächst zugestellt wird. Aufgrund dieser Wertung des § 691 II ZPO kann vorliegend nichts anderes gelten. Denn die Klagepartei hat vorliegend vier Tage nach Mitteilung der Unzustellbarkeit des Mahnbescheids die Neuzustellung beantragt. Zwischen Zustellung des Mahnbescheids und erstmaligem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids liegt zudem weniger als ein Monat, ein nachlässiges Verhalten der Klageparteien liegt nicht vor. Die Zustellung erfolgte demnächst, die Verjährung wurde gehemmt wie ausgeführt (vgl. auch BGH Urteil vom 21.3.2002, Az.: VII ZR 230/01).

4. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.08.2012

gez.

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

[REDACTED] 8.2012

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle